

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

17. Verordnung vom 07.06.1839 publ. 12.06.1839

über die Straße und den Deich zu Harrien springt; sie läuft demnächst, der um den Dehlschen Helgenplatz befindlichen Befriedigung erst nach Süden und dann nach Osten folgend, fort bis an die Weser.

§. 5.

Uebrigens wird dabei, hinsichtlich der Einfuhr abgabepflichtiger, oder abgabefreier, jedoch verpackter Gegenstände aus dem Bezirke des Freihafens in das Inland auf die Bestimmungen der §§. 28. 29. und 110. des Gesetzes vom 18. Juli 1836. betr. die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, verwiesen, wonach die Einfuhr jener Gegenstände nur auf einer solchen Straße geschehen darf, an welcher sich ein zu ihrer Behandlung ermächtigtes Steueramt befindet und die Strafe der Defraude eintreten soll, wenn die Gegenstände ohne Anmeldung bei dem Steueramte vorüber geführt, oder auf einer anderen, als der zum Steueramte führenden, Straße betroffen sind.

- 17) Bekanntmachung der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse vom 7. Juni, pub. den 12. Juni 1839.

Mit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung ist auf den An-  
Betr. die Besorgung der dem Buchhalter der

IV.

V.

Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse bisher obgelegenen Casse- u. Rechnungsführung, mithin aller dazu gehörigen Hebungen und Auszahlungen von Geldern durch einen besondern Cassenführer.

trag des Receptors Kruse zur Erleichterung der Geschäfte desselben als Buchhalter der Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse, die Einrichtung getroffen: daß die dem Buchhalter bisher obgelegene Casse- und Rechnungsführung, mithin alle dazu gehörigen Hebungen und Auszahlungen von Geldern, vom 15. d. M. an durch einen besondern Cassenführer besorgt werden sollen, wozu der Canzlei-Copist Köppen ernannt ist. Dabei ist nur hinsichtlich derjenigen Schuldner, welche zinsbar belegte Capitalien abtragen wollen, bestimmt, daß zur rechtlichen Wirksamkeit der Zahlung, gegen die Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse, sowohl die vom Cassenführer auszustellende Empfangsbescheinigung, als auch dessen Bewilligung zur Tilgung des wegen der Schuld erlangten Ingrossats, der Mitunterschrift des Buchhalters oder der Direction der Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse bedarf.

Zur Besorgung seiner Geschäfte ist dem Cassenführer ein Zimmer im Justiz-Collegiengebäude eingeräumt, wo derselbe täglich Morgens von 9 bis 11 Uhr, an jedem Montage, Mittwochen und Sonnabend aber bis 1 Uhr Nachmittags, Sonn- und Festtage ausgenommen, anwesend sein wird.